

Or., Perg. (S und Schnur fehlen; Schnurlöcher): DÜSSELDORF, HStA, Krefeld Franziskanessen, Urk. 13. Rückseitig: R^{ta}.

Kop. (1575): DÜSSELDORF, HStA, Krefeld Franziskanessen, Akten 9 (Kopiar) f. 1^{rv}.

Druck: Keussen, Geschichte Krefeld Anb. Xf. Nr. VII; Keussen, Urkundenbuch Krefeld II 153f. Nr. 2729.

Erw.: Keussen, Geschichte Krefeld 132; Keussen, Urkundenschatz 14; Koch, Umwelt 142; Buschbell-Heinzelmann, Geschichte Krefeld I 63; Podlech, Tilmann Joel 104f.

Einer von Rektorin und Schwestern vorgelegten Bittschrift zufolge habe der Eb. von Köln als Ortsordinarius mit Zustimmung des damaligen Legaten Kardinal Johannes von St. Angelus²⁾ ihnen gestattet, unbeschadet der pfarrkirchlichen Rechte eine Kapelle im Hause zu haben und diese durch seinen Suffragan weihen zu lassen.³⁾ Wegen Widerstandes des Ortspfarrers in Krefeld habe die Kapelle bisher jedoch nicht geweiht werden können.

5 Deshalb sei er, NuK, von Rektorin und Schwestern um Hilfe gebeten worden.

Kraft seiner Legationsgewalt befehlt er dem Dekan, sich durch Verbör von Pfarrer und Rektorin über ihre Streitigkeiten und den Hinderungsgrund für die Weibe kundig zu machen. Finde er den Pfarrer weniger im Recht und die Weibe ohne Nachteil für die Pfarr-Rechte, soll der Dekan die Weibe durch einen beliebigen Bischof vornehmen lassen, wenn Priorin und Konvent des Klosters in Meer, Diözese Köln, als Kollatoren der 10 Pfarrkirche und der Abt dieses Klosters, wo der genannte Pfarrer Profetz geleistet habe und aus dem die Leiter der Pfarrkirche genommen werden, zustimmen und der Ortsberr mit seiner Ehefrau⁴⁾ der Weibe gewogen sei. Hat die Mutterkirche Schaden, soll der Dekan ihn taxieren und eine Entschädigung festsetzen. Kraft Autorität des Legaten kann er alle kirchlichen Strafen verhängen und auf diese Weise notfalls auch Zeugen zur Aussage zwingen.⁵⁾

1) Tilmann Joel von Linz; s. Podlech, Tilmann Joel 113–115.

2) Carvajal.

3) Die Genehmigung des Eb. von Köln scheint nur aus Nr. 2120 bekannt zu sein.

4) Graf Vincenz von Moers und Katharina, Pfalzgräfin bei Rhein. Eb. Dietrich von Köln war ein jüngerer Bruder des 1448 verstorbenen Vaters des Grafen Vincenz, Friedrichs IV. Nr. 2120 (wie wohl auch Nr. 2119 und 2121) sind also auf Veranlassung Eb. Dietrichs ausgestellt worden. Dazu auch oben Nr. 1849.

5) Die Ausführung des Auftrags durch den Dekan s.u. Nr. 2153.

1451 Dezember 26, Köln.

Nr. 2121

NuK an die sorores recluse in St. Gertrud zu Bockum, Diözese Köln. Er bestätigt ihnen die 1442 X 29 durch Eb. Dietrich von Köln gegebene Ordnung.

Or., Perg. (S und Schnur fehlen; Schnurlöcher): DÜSSELDORF, HStA, Bockum St. Gertrudis, Urk. 5. Auf der Plika: Io. Stam.

Erw.: Keussen, Linn 201; Lefranc-Lentzen, Geschichte des Dekanates Krefeld 71; Koch, Umwelt 142; Rehm, Schwestern vom gemeinsamen Leben 123.

Ihm sei die im folgenden wörtlich eingerückte Anordnung Eb. Dietrichs vorgelegt worden, wonach die als Tertiärinnen lebenden Schwestern durch den Prior des Regularkanonikerhauses von Neuss visitiert werden und der Prior oder sein Vertreter dabei kraft erzbischöflicher Autorität alle ihnen geeignet erscheinenden Reformmaßnahmen ergreifen und bis zu 15 geeignete Personen inkludieren können, die Schwestern zur Zeit eines erzbischöflichen Interdikts bei geschlossener Tür Gottesdienst feiern und sich jederzeit mit Erlaubnis des Visitators einen Beichvater wählen dürfen, die Rechte der Pfarrkirche von Bockum, deren Pfarrer sie gehorsam sein sollen, dadurch jedoch unbeschadet zu bleiben haben. Er sei von den Schwestern gebeten worden, die angegebene Zahl von 15 Personen zu erhöhen. Kraft seiner Legationsgewalt bestätigt er die vorstehende erzbischöfliche Anordnung unter Erhöhung der Zahl auf 20.

zu 1451 Dezember 26, Arnheim.

Nr. 2122

Eintragung in der Stadtrechnung von Arnheim über die beabsichtigte Gesandtschaft wegen des Abblagsgeldes zu dem in Köln weilenden NuK.